



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt Hauptstelle

An das
Parlament
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen

Tel.-Klappe

Datum

HGR-110/98-ST 8.3
Str

466

20. Januar 1998

Betrifft:

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 90 ...	-GE/19... 97
Datum: 22. JAN. 1998	
Verteilt: 23.1.98	

A. Kapsler

Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt übermittelt Ihnen in der Anlage die an das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Zentral-Arbeitsinspektorat gerichtete Stellungnahme (25 Kopien) zum oben erwähnten Gesetzesentwurf zur gefälligen Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Generaldirektor





An das
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Zentral-Arbeitsinspektorat

Praterstraße 31
1020 Wien

AUVA - Hauptstelle, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Tel.-Klappe	Datum
ZI. 66.700/1-3/97	12.11.1997	HGD-28/98 HGR-33/98-ST 8.3 MagMvy	466	13. Januar 1998
Betrifft:				

Entwurf eines Baukoordinationsgesetzes

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt beehrt sich zum oben erwähnten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen

zu § 1 Abs 2 und § 3 Abs 1:

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, daß für auf der Baustelle tätige Selbständige die Richtlinie 92/57/EWG in der GewO umzusetzen sein wird. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt gibt an dieser Stelle ihrer Hoffnung Ausdruck, daß dies auch bald tatsächlich geschehen wird.

Es wird jedoch vorgeschlagen, sich zu überlegen, den Geltungsbereich des BauKG nicht nur auf Arbeitnehmer, sondern auch auf Selbständige sowie auf in Eigenregie arbeitende Personen zu erstrecken (unter gleichzeitiger Anpassung der Bestimmungen die Vollziehung betreffend). Nach Meinung der Anstalt sind die Aspekte der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im gegenständlichen Regelungsbereich derart wichtig, daß formalrechtliche Bedenken gegen eine Regelung der diversen beim Bau beteiligten Gruppen in einem Gesetz in den Hintergrund rücken können.

Jedenfalls sollten auch alle in Eigenregie (z. B. Angehörige des Bauherren) auf Baustellen tätige Personen in den Geltungsbereich des BauKG einbezogen werden.

Gefordertes Schutzziel ist die wirksame Abhilfe gegen erhöhte Unfallgefahr. Diese tritt dann auf, wenn mehrere Personen oder Beschäftigungsgruppen auf einer Baustelle zusammentreffen. Eine Anführung aller Personengruppen, die davon betroffen sind, im Gesetz würde dies verdeutlichen.

zu § 2 Abs 2, § 4. Abs 1, § 6 Abs 4 Z 3 und § 9:

Änderung: „Planer oder Bauprojektleiter“ anstelle von „Bauleiter“

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich darauf hinzuweisen, daß der Begriff „Bauleiter“ in Österreich bereits für eine spezielle Funktion in Gebrauch steht. Mit dieser speziellen Funktion wird üblicherweise der Vertreter des Auftragnehmers bezeichnet, der die Durchführung der Bauarbeiten leitet. Der Begriff im Entwurfstext ist daher für Österreich irreführend, trotzdem er wortwörtlich dem Richtlinienentwurf entspricht.

zu § 2 Abs 3:

Auch wenn § 2 Abs 3 des Entwurfstextes inhaltlich Art 2 lit a sowie dem Anhang der Richtlinie 92/57/EWG entspricht und die Aufzählung von (möglichen) Hoch- und Tiefbauarbeiten lediglich demonstrativ erfolgt, erschiene eine Ergänzung um einige in der Definition gemäß § 1 Abs 1 und 2 Bauarbeiterschutzesverordnung (BauV) genannte - und ebenfalls demonstrativ aufgezählte - wichtige Bauarbeiten wünschenswert.

Die im vorliegenden Entwurf des BauKG geplante Begriffsbestimmung der Baustellen ist nach Meinung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu eng gefaßt; ua werden Sprengarbeiten und ein Großteil der Arbeiten der Bauneben- und -hilfsgewerbe nicht erwähnt, womit deren Bedeutung und auch Gefährlichkeit nicht genügend Rechnung getragen wird.

Diese Arbeiten sind jedoch derart gefährlich, daß eine ausdrückliche Nennung im Gesetzestext angebracht erschiene.

zu § 2 Abs 6, § 3 Abs 2 und 5, § 4 Abs 2, 3 und 4 und § 6 Abs 4 Z 3:

Änderung: „Planungskoordinator“ statt „Projektkoordinator“.

Nachdem in der Ausführungsphase (Bauphase) richtigerweise vom „Baustellenkoordinator“ (§ 2 Abs 7) gesprochen wird, sollte in der Vorbereitungsphase (Planungsphase) konsequenterweise (und verständlicher) vom „Planungskoordinator“ die Rede sein.

zu § 3 Abs 2:

Seitens der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt wird folgende Ergänzung des Entwurfes angeregt:

„Eine weitere Teilung der Funktion, insbesondere in der Ausführungsphase, ist zulässig. Für eine geordnete Übergabe der Verantwortung ist Sorge zu tragen.“

Da in der Praxis eine Trennung der Rohbau- und Aufbauphase, uU mit verschiedenen Unternehmen, üblich ist und es deshalb sinnvoll sein kann, daß den zweiten Teil eine andere fachkundige Person eines der ausführenden Unternehmen koordiniert, wäre eine diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext angebracht. Dies würde auch dazu beitragen, den Art 2 lit e und f sowie Art 3 Abs 1 der Richtlinie 92/95/EWG zugrundeliegenden Sinn im Gesetz zu verdeutlichen.

zu § 3 Abs 3:

Auch wenn der Richtlinienentwurf und dem entsprechend jener des Entwurfs keine Vorschriften bezüglich einer Qualifikation der Koordinatoren vorsieht, da „naturgemäß“ vorausgesetzt wird, „daß nur Personen bestellt werden, die die erforderlichen Kenntnisse und Fä-

higkeiten haben“, erscheint der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt folgende Ergänzung unbedingt notwendig:

„Für die Bestellung zum Koordinator ist eine einschlägige Fachkunde, wie sie z. B. Baumeister, Sicherheitsfachkräfte mit entsprechender Berufserfahrung oder Ziviltechniker für das Bauwesen aufweisen, erforderlich. Wenn es die Art des Bauwerkes erfordert, können es auch andere Personen sein, die mit der jeweils für diese Art des Bauwerkes notwendigen einschlägigen Fachkunde vertraut sind.“

Da offensichtlich von den Verfassern des Entwurfs selbst die Fachkunde als begrifflich unabdingbare Voraussetzung für die Bestellung als Koordinator angesehen wird, erscheint es nicht logisch, dies im Text zu verschweigen und damit die Gefahr einer Bestellung von fachlich nicht geeigneten Personen zumindest zu fördern.

zu § 3 Abs 4:

Hingewiesen wird darauf, daß im Falle einer solchen gesetzlich vorgesehenen Ausnahmeregelung ohne vorhandene entsprechende Fachkenntnisse des Bauherrn der Sinn des BauKG für den ausgenommenen Bereich verloren gehen würde.

Nach Ansicht der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt sollte der private Hausbau (genauer: Errichtung eines Bauwerkes, das zum Zweck der Befriedigung des persönlichen Wohnbedürfnisses des Bauherrn oder des Wohnbedürfnisses seiner nahen Angehörigen dient) genauso koordiniert werden wie der nicht private.

Auch heute schon muß sich der „private Hausbauer“ bereits eines befugten Bauführers bedienen. Es spricht nichts dagegen, diesem oder einer anderen fachkundigen Person die nun in Zukunft gesetzlich vorgesehenen Koordinationsaufgaben zu übertragen.

Gerade im „privaten Wohnhausbau“ kann nicht davon ausgegangen werden, daß nur gewerblich konzessionierte Unternehmen am Werk sind, sondern es werden vielfach Perso

nen im Wege der Nachbarschaftshilfe tätig, welche die erforderlichen Fachkenntnisse, die zur Gefahrenabwehr (bei Arbeitnehmern zum Arbeitnehmerschutz) notwendig sind, nicht besitzen.

zu § 3 Abs 6 und § 9 Abs 1:

Beide §§ sollten wie folgt geändert bzw ergänzt werden:

„Sie ist nur wirksam, wenn ihr die bestellte Person schriftlich zugestimmt hat.“

Auch der in den Erläuterungen als Vorbild genannte § 9 Abs 4 VStG verlangt eine nachweisliche Zustimmung der zum Verantwortlichen Beauftragten ernannten Person. Ein solcher Nachweis kann am besten schriftlich erbracht werden.

zu § 4 Abs 1:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich die folgenden Ergänzung anzuregen:

1. „Es sind Maßnahmen zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheitsschutz für Außenstehende nachvollziehbar festzulegen. Diese sind in den Ausschreibungsunterlagen gesondert auszuweisen.“

Anmerkung: Derzeit wird die Einhaltung von Schutzmaßnahmen sehr oft in den allgemeinen Vorbemerkungen von Leistungsverzeichnissen ausgeschrieben. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist der Meinung, daß diese Maßnahmen künftig in eigenen Leistungspositionen ausgewiesen werden sollten. Dadurch wäre es möglich, Sicherheitsfragen aus dem dem Sicherheitsaspekt abträglichen Wettbewerb herauszuhalten.

2. „... und bei der Abschätzung der angemessenen Dauer für die Durchführung dieser Arbeiten.“

Anmerkung: Zur Verhinderung von unfallträchtigem Zeitdruck auf Arbeitnehmer sollte analog zum deutschen Entwurf zur Korrektur von zu kurzen Auftragsfristen den ausführenden Firmen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.

zu § 4 Abs 3:

Da die Begriffszuordnung analog § 2 Abs 2 erfolgen sollte, müßte es gem dem Vorschlag der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt auch hier statt „Bauleiter“ „... und der Planer oder Bauprojektleiter (bzw. dessen Beauftragter)“ heißen.

zu § 4 Abs 4:

Da es sich hierbei um Verpflichtungen des Bauherrn handelt (s dazu auch § 8 des Entwurfs), die dieser - im Sinne des Gesetzes - keinesfalls weitergeben darf, regt die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt die folgenden Änderungen an:

1. Satz: „Der Bauherr hat durch den Planungsordinator eine Unterlage gemäß § 8 zusammenstellen zu lassen, die zu berücksichtigen sind.“
2. Satz: „Der Bauherr und der Planer oder Bauprojektleiter (bzw. sein Beauftragter) haben ... zu berücksichtigen“

zu § 5 Abs 1:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt schlägt nachfolgende Ergänzung des Entwurfes vor:

„... die Durchführung dieser Arbeiten oder Arbeitsabschnitte ...“

Diese Hinzufügung entspricht sowohl der üblichen Praxis als auch dem Richtlinienentwurf (Art 6).

zu § 5 Abs 4:

In Ergänzung zu dem bereits in den Anmerkungen zu den §§ 1 Abs 2 und 3 Abs 1 gemachten Vorschlag wäre der Personenkreis analog zu den eben genannten §§ zu erweitern:

„..., die auf der Baustelle tätigen Selbständigen und sonstige in Eigenregie tätigen Personen den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, soweit erforderlich, anwenden.“

Der Zusatz „soweit erforderlich“ entspricht dem Richtlinien text (Art 6 lit b).

zu § 6 Abs 4:

In Z 7 sollte es wie in Z 6 „voraussichtlich“ heißen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorankündigung ist eine genaue Festlegung oft nicht möglich.

zu § 6 Abs 5:

Als eine der Praxis entsprechende Verwaltungsvereinfachung für alle Beteiligten wird folgende Änderung vorgeschlagen:

„... ist bei wesentlichen Änderungen anzupassen.“

zu § 7 Abs 3 Z 1:

Da eine Aufzählung aller geltenden Bestimmungen und Gesetze wohl nicht die gewünschte Information sein kann, wird folgende Änderung des Entwurf textes vorgeschlagen.

„... die auf der betreffenden Baustelle tatsächlich geplanten Maßnahmen zum Sicherheits- und Gesundheitsschutz ...“

zu § 7 Abs 5:

Im Richtlinienentwurf ist das Wort „unverzüglich“ nicht enthalten. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich die folgende Änderung vorzuschlagen:

„Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist ... zeitgerecht anzupassen, ...“

Damit würde eine Formulierung gewählt, die den Erfordernissen, die sich in der Praxis bei einem Baufortschritt ergeben, besser entspricht..

zu § 7 Abs 7:

Da alle Betroffenen und Überprüfenden direkt an Ort und Stelle Einsicht nehmen können müssen, wird folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan muß auf der Baustelle aufliegen.“

zu § 8 Abs 2:

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erlaubt sich die folgende Änderung vorzuschlagen:

„Die Unterlage hat für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer notwendige Angaben zu enthalten, ...“

Diese Wortwahl wird nach Ansicht der Anstalt dem Wunsch nach Dokumentation wesentlicher Inhalte (wie z B Anschlagpunkte für Sicherungen bei Fensterreinigungsarbeiten oder Verankerungen für Gerüste bei Sanierungsarbeiten) gerechter.

zu § 8 Abs 5:

Die hier genannte Unterlage ist nicht mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan für die Erstellung des Bauwerkes (§ 7 des Entwurfs) zu verwechseln.

In § 8 Abs 5 sind die Vorbereitungs- und Ausführungsphase von späteren Arbeiten im Sinne des § 8 Abs 2 gemeint. Dies sollte, um Mißverständnisse zu vermeiden, im Gesetzestext auch klar ausgedrückt werden. Daher wird die folgende Ergänzung angeregt:

„Die Unterlage ist in der Vorbereitungs- und in der Ausführungsphase bei den in Absatz 2 aufgezählten Tätigkeiten zu berücksichtigen.“

An dieser Stelle soll überdies auch noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Aufbewahrung und Anpassung dieses Dokumentes während der Nutzung des Bauwerkes nach dessen Fertigstellung und Übergabe ebenfalls ungeregelt ist. Dies sollte in einem eigenen Absatz 6 festgehalten werden. Durch wen diese Pflichten erfüllt werden sollen, wird noch zu diskutieren sein.

zu § 9 Abs 1:

Unter Berücksichtigung der zu § 4 Abs 4 getroffenen Anmerkungen sollte bei den Pflichten des Bauherrn nach diesem Gesetz auch § 4 genannt werden.

„... seine Pflichten nach §§ 3, 4,6,7 und 8 ...“

zu § 10 Z 1:

Z 1 sollte wie folgt ergänzt werden:

„... seine Verpflichtung als Bauherr oder Planer oder Bauprojektleiter, wenn dieser seiner Warnpflicht nicht nachgekommen ist, ...“

Diese ergänzende Festlegung würde nach Meinung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zur Klarstellung dienen, daß nur der Bauherr letzte Instanz für Maßnahmen bleiben kann.

Maßnahmen sind zumeist mit zusätzlichen Kosten verbunden, die daher naturgemäß nur mit der Zustimmung des Bauherrn in Auftrag gegeben werden dürfen.

zu § 11:

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes sollte nach Meinung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt frühestens ein halbes Jahr nach Veröffentlichung des Gesetzes, und zwar für neue Projekte, erfolgen. Keinesfalls sollte es zu einer Rückwirkung für bereits planerisch begonnene Projekte kommen.

Dieser vorgeschlagene Zeitrahmen sollte den Betroffenen die zur Einarbeitung in diese neue und umfassende Materie benötigte Zeit gewähren.

Der leitende Angestellte:

